BEBAUUNGSPLAN NR. 12,
3. ÄNDERUNG
DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

FÜR DEN CAMPINGPLATZ SÜTEL IN SÜTEL-STRAND

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bauleitplan:

   Naturschutz und Landschaftspflege:

   Mit erheblichen Auswirkungen auf Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind die geplanten Festsetzungen im Norden des Plangebietes am Nehrungshaken und am Großenbroder Binnenhafen verbunden. Hier sieht die Planung den weitgehenden Erhalt der dort vorhandenen Standplätze vor. Es wird deutlich von der Empfehlung des Landschaftsplanes abgewichen. Um die zu erwartenden Auswirkungen bewerten zu können, hat die Gemeinde einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeiten lassen. Entsprechend den Aussagen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geht die Gemeinde davon aus, dass Beeinträchtigungen der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei Beachtung der empfohlenen Maßnahmen nicht zu erwarten sind und auch die Abweichung vom Landschaftsplan vertretbar ist.

   In der Summe ergibt die durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für alle durch die Planung verursachten Eingriffe einen Kompensationsbedarf von 3.410 m². Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 errechnet ein Erfordernis von insgesamt 10.960 m². Zur sicheren Seite wird der durch diese 3. Änderung des Bebauungsplanes erforderliche Ausgleich pauschal diesem Erfordernis hinzugerechnet. Es wird also davon ausgegangen, dass insgesamt 14.370 m² Ausgleichsfläche notwendig werden. Diesem Erfordernis werden die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Umfang von insgesamt 43.250 m² gegenüber gestellt. Die Eingriffe werden damit als ausgeglichen angesehen.

   Natura-2000-Gebiete:

   Im unmittelbaren Umfeld des Campingplatzes liegen zwei Natura 2000 Schutzgebiete. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Küstenbereiche“ (DE 1632-392) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491). Das FFH-Gebiet umfasst in diesem Bereich ausschließlich die Wasserflächen der Ostsee und des Großenbroder Binnensees. Das Vogelschutzgebiet bezieht darüber hinaus den nördlichen Nehrungshaken außerhalb der Campingplatzfläche mit ein.

   Weder die strandnahen Flachwasserbereiche des Binnensees noch der Nehrungshaken liegen innerhalb des FFH-Gebietes. Eine direkte Betroffenheit durch das Planvorhaben ist nicht gegeben. Zu prüfen ist demnach, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Planänderung eine Beeinträchtigung in dem geschützten Teil des Binnensees zu erwarten wäre. Da durch das Planvorhaben keine zusätzlichen Emissionen, wie z.B. Gewässerbelastungen entstehen, die geeignet sind die marinen Lebensräume zu beeinträchtigen, ist jedoch

keine zusätzliche Belastung des angrenzenden Schutzgebietes zu erwarten. Camping- und Caravanplätze werden nicht als Gefährdungspotenzial eingestuft. Die Nachbarschaft zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz hat bereits bei Ausweisung des Schutzgebietes bestanden. Demnach kann die Fortführung einer bestehenden Nutzung keine Unverträglichkeit erstmalig auslösen.

Das angrenzende Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) umfasst die Flachwassergebiete an der Südost- und Südküste Fehmarns einschließlich Burger Binnesee und Sahrensdorfer See, die Ostbucht des Fehmarnsundes sowie die Ostküste Wagriens einschließlich Großenbroder Binnenhafen. Weder die Flachwasserbereiche des Binnensees noch der in das Vogelschutzgebiet einbezogene Teil des Nehrungshakens mit genannten Landschaftsstrukturen sind durch das Planvorhaben direkt betroffen. Zu prüfen ist demnach, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Planänderung eine Nutzungsintensivierung in dem geschützten Teil des Nehrungshakens oder am Binnensee zu erwarten wäre. Der Betrieb des Campingplatzes begünstigt die Erholungsnutzung auf dem nördlichen Teil des Nehrungshakens. Die betrachteten Änderungen, wie die Errichtung von Campinghäusern in einem Teilbereich des Platzes sowie die Aufnahme der in der Campingplatzverordnung geänderten Nutzungszeiträume, ermöglichen zwar eine verlängerte Nutzung des Campingplatzes, haben jedoch im Vergleich mit dem Gesamtumfang der touristischen Nutzung im Gebiet einen geringen Umfang, so dass ihre Erheblichkeit für die Einflüsse auf den Nehrungshaken und das Vogelschutzgebiet als gering eingestuft wird, sofern die Sanddünen des Nehrungshaken nicht durch freilaufende Hunde oder Spaziergänger durchkämmt werden und mögliche bodenbrütende Vögel in ihrem Brutgeschäft stören. Diese potentielle Beeinträchtigung ließe sich jedoch mit Aufklärung der Nutzer durch eine Hinweistafel vor Ort oder entsprechende Informationen in der Platzordnung des Campingplatzes minimieren. Die Standplatzzahl insgesamt wird nicht erhöht, dadurch ist keine Nutzungsintensivierung und damit keine zusätzliche Belastung des angrenzenden Schutzgebietes zu erwarten. Die Nachbarschaft zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz hat bereits bei Ausweisung des Schutzgebietes bestanden. Demnach kann die Fortführung einer bestehenden Nutzung keine Unverträglichkeit erstmalig auslösen.

Mit Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet wäre jedoch zu rechnen, wenn die Saisonverlängerung in Teilbereichen des Campingplatzes auch eine Verlängerung der Wassersportsaison auf dem Binnensee zu Folge hätte. Segeln und Surfen in den Wintermonaten würde die Rastmöglichkeiten für Wasservögel einschränken. Da die Genehmigung des Sportboothafens eine Nutzung in den Wintermonaten ausschließt, können Störungen und Beeinträchtigungen hierdurch zurzeit ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen ist die Nutzung der Wasserflächen von anderen, nicht im Geltungsbereich befindlichen Uferseiten, da Wassersport im Winter generell zulässig ist.

Die Möglichkeit der Errichtung von Campinghäusern hat keine negative Beeinträchtigung der Natura 2000 Flächen zur Folge, da bereits jetzt Mobilheime zugelassen sind, die gleiche Nutzungen ermöglichen wir Campinghäuser.

Mit der Aufstellung von Campinghäusern und der Vergrößerung der zulässigen Grundfläche für Ferienhäuser sind gegenüber den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan größere Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Es wird voraussichtlich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von ca. 1.400 m² erforderlich, der in den im Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbracht wird. In der Summe werden keine negativen Auswirkungen auf Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erwartet.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bauleitplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Anderweitige Planungsmöglichkeiten scheiden aus, da die Planung Maßnahmen auf diesem vorhandenen Campingplatz vorsieht. Die Gemeinde plant keine Aufgabe der vorhandenen Standplätze am Nehrungshaken, da diese Standplätze für den Tourismus eine herausragende Bedeutung haben. Positive Auswirkungen für den Naturschutz in diesem Bereich wären nur durch umfassende Aufgabe aller Nutzungen im küsten- und strandnahen Bereich zu erwarten. Dem stehen die Auswirkungen für den Tourismus und vorhandene Bau- bzw. Betriebsgenehmigungen entgegen.